

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 4/77

URTEIL

Verkündet am

8. Mai 1980
Thiesies,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Celina J [REDACTED] - S [REDACTED] geborene M [REDACTED],
7 N [REDACTED] E [REDACTED] H [REDACTED], L [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
T [REDACTED]straße 26, D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. November 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin beantragte im Februar 1955 Entschädigung, meldete einen Anspruch für Schaden an Leben nach ihrem früheren Ehemann an und erläuterte in einer gleichzeitig eingereichten eidesstattlichen Versicherung vom 23. September 1954 dessen Verfolgungsschicksal. Angaben über gegen sie selbst gerichtete Verfolgungsmaßnahmen und darauf zurückzuführende Schäden an Körper oder Gesundheit machte sie nicht.

Im Dezember 1965 meldete die anwaltlich vertretene Klägerin Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Frei-

- 3 -

heit und für Schaden an Körper oder Gesundheit nach mit dem Hinweis, daß Beweisunterlagen dazu nachgereicht würden. Am 30. März 1967 ließ sie einen von Dr. G. [REDACTED] in P. [REDACTED], der später ebenfalls eine Vollmacht vorlegte, unter dem 23. März 1967 unterzeichneten "Substantiierungsbogen" einreichen, der auch Angaben über die Krankheiten enthielt, die die Klägerin auf die Verfolgung zurückführt. 1973 machte sie hierzu weitere Angaben, nannte die Ärzte, die sie behandelt hatten, und reichte ein ärztliches Zeugnis ein. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Gesundheitschadensanspruch aus medizinischen Gründen ab. Die Klage blieb in beiden Tatsacheninstanzen ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch weiter. Der Beklagte ist im Revisionsrechtszuge nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht verneint den Anspruch, weil er nach §§ 190 a, 190 Nr. 1 bis 4 BEG mit dem 31. März 1967 erloschen sei. Die Klägerin habe den Verfolgungstatbestand in der eidesstattlichen Versicherung vom 23. September 1954, die Krankheiten, die sie darauf zurückführe, im Substantiierungsbogen hinreichend erläutert, aber bis zum 31. März 1967 keinerlei Beweismittel für die behaupteten Gesundheitsstörungen genannt. Zur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Substantiierung des Gesundheitsschadensanspruchs sei aber nach §§ 190 a, 190 Nr. 2 bis 4 BEG erforderlich, daß der Anspruchsteller ihn durch Vorlage ärztlicher Zeugnisse, Einreichung eidesstattlicher Versicherungen oder Benennung von Zeugen hierzu belege. Eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist des § 190 a Abs. 1 BEG finde nicht statt.

Der Berufungsrichter hat richtig entschieden.

Die Klägerin hat 1965 den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zwar nach § 189 a Abs. 1 BEG rechtswirksam, aber ohne Darlegung des ihn begründenden Sachverhalts angemeldet. Deshalb mußte sie nach § 190 a Abs. 2 BEG den Gesundheitsschadensanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 31. März 1967 durch die in § 190 Nr. 1 bis 4 BEG bezeichneten Angaben substantiieren. Nach § 190 Nr. 3 BEG gehört dazu auch die Angabe von Beweismitteln zum Gesundheitsschaden (BGH RzW 1978, 20; ständig). Diese brauchen zwar nicht vollständig genannt oder in der Form eines zivilrechtlichen Beweisantritts in das Verfahren eingeführt zu werden. Es reicht aus, daß der Sachvortrag Beweismittel erkennen läßt (BGH RzW 1978, 20; ständig). Daran fehlt es, weil der Sachvortrag der Klägerin bis zum 31. März 1967 über Beweismittel für den behaupteten Gesundheitsschaden nichts ergibt. Deshalb ist ihr etwaiger Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit

mit diesem Zeitpunkt erloschen. Wiedereinsetzung in die
versäumte Substantiierungsfrist schließt § 190 a Abs. 1
Satz 2 BEG aus.

Mai

Fuchs

Portmann

Dr. Lang

Gärtner